

Ortsgemeinde · 55299 Nackenheim · Carl-Zuckmayer-Platz 1



Über 1200 Jahre alte Weinbau- und
Fremdenverkehrsgemeinde
Geburtsort Carl Zuckmayers
Schauplatz des „Fröhlichen Weinbergs“

An alle Bürger*innen der
Ortsgemeinde Nackenheim

An die Erziehungsberechtigten
unserer Kindergartenkinder

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
Adler

Datum:
24.04.2021

Maßnahmen der Ortsgemeinde Nackenheim zum Schutz gegen Corona-Infektionen ab dem 24. April 2021

Liebe Bürger*innen unserer Ortsgemeinde,
liebe Erziehungsberechtigte,

auf Grundlage der Neunzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (19. CoBeLVO) vom 23. April 2021, werden von der Ortsgemeinde Nackenheim folgende Maßnahmen ab dem 24. April 2021 zum Schutz gegen Coronavirus-Infektionen umgesetzt:

1. An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Zur Einhaltung der Hygieneregeln und der Aufrechterhaltung eines planbaren Angebots der Kinderbetreuung soll die Kinderbetreuung in möglichst (teil-) festen Angeboten erfolgen. Dabei soll pädagogisches Personal möglichst fest diesen Angeboten zugeordnet werden. Zugunsten der Umsetzung möglichst konstanter Angebots- und Personalzuordnungen kann das Betreuungsangebot insbesondere in den Bring- und Holzeiten eingeschränkt werden.
 - 1.1 Die jeweils gültigen Leitlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und die jeweils gültigen Hygiene-Empfehlungen sind zu beachten.
 - Eine Durchmischung von Gruppen und Personal ist zu vermeiden, daher wird auf die Umsetzung von offenen Gruppenkonzepten zugunsten fester Gruppenkonzepte verzichtet.
 - Es gilt eine Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Personal, Eltern, Firmen, u.a. Personen) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Ausnahmen



gelten nur für das Personal gemäß aktueller Regelungen des LSJV RLP vom 08.04.2021.

- Bei Infekten mit einem ausgeprägteren Krankheitswert und Beeinträchtigung des Allgemeinzustandes, dürfen Kinder und Personal nicht in die Einrichtung (gemäß aktuellem Merkblatt zum Umgang mit Erkältungssymptomen des Landes Rheinland-Pfalz).
- Personal und Kinder die aus Risikogebieten kommen, dürfen nicht in die KiTa (Risikogebiete gemäß aktueller Liste des RKI). Es gelten die Bestimmungen der aktuellen CoBeLVO.
- Die Kitaleitung ist berechtigt Kinder mit deutlicher Symptomatik bzw. mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen während der Betreuungszeit zu isolieren und die Eltern zu informieren, um die Kinder abholen zu lassen.
- Die Installation der Corona-Warn App für Eltern und Mitarbeiter wird ausdrücklich empfohlen

- 1.2 Überschreitet der Inzidenzwert im Landkreis Mainz-Bingen den Schwellenwert von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen dürfen keine regulären Betreuungsangebote stattfinden.

Eltern und andere sorgeberechtigte Personen können, wenn eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, eine Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Kindertageseinrichtungen haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

- a. Kinder in Kindertageseinrichtungen mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
- b. Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit, einem Studium oder einer Ausbildung nachgehen müssen, sowie Kinder berufstätiger Alleinerziehender;
- c. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
- d. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Der Bedarf für eine Notbetreuung ist von den Eltern und anderen sorgeberechtigten Personen glaubhaft darzulegen. Ein schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich. Unabhängig hiervon werden die Eltern dringend gebeten, ihre Kinder wann immer möglich zu Hause zu betreuen.

- 1.3 Zur Vermeidung von direkten Kontakten mit dem Kita-Personal und einer Infektionsverschleppung in die Einrichtung bleibt der Zugang zu den Kindertagesstätten für externe Personen geschlossen. Ausgenommen davon sind vorab terminierte Elterngespräche und die notwendige Anwesenheit von Elternteilen während der Eingewöhnung von Kindern. Die geltenden Hygieneregeln sind hierbei zu beachten.

Die Kinder werden einzeln am jeweils markierten Zugang der Einrichtung an das Personal übergeben bzw. abgeholt. Im Wartebereich sind die Abstandsregeln zu beachten, es besteht Maskenpflicht mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben.

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt in die Einrichtung zu verwehren.

2. Die Präsenzsitzungen des Gemeinderates, des Ältestenrates und der Fachausschüsse können unter Auflagen stattfinden. Es werden nur dringend notwendige Sitzungen einberufen.

Die nach Gemeindeordnung vorgesehenen rechtlichen Möglichkeiten einer Beschlussfassung ohne Präsenzsitzung können genutzt werden.

Die Aufenthaltszeit bei den Präsenzsitzungen wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen in Absprache mit dem Ältestenrat reduziert.

Teilnehmende müssen sich zur Nachverfolgung von Infektionsketten registrieren. Die gesetzlich festgelegte Personenbegrenzung von einer Person pro 10 m² Besucherfläche ist zu beachten. Im Raum 1 dürfen sich maximal 57 Personen gleichzeitig aufhalten, die Zuschauerzahl ist entsprechend zu beschränken. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) ist im Regelfall der Zutritt zu verwehren.

In den Räumen der Veranstaltungshalle und im unmittelbaren Umfeld sowie auf den Parkplätzen besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Die Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen finden im Raum 1 der Carl-Zuckmayer-Halle statt.

3. Das Rathaus ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Termine können unter Beachtung der Hygienevorschriften vereinbart werden. Im Rathaus besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Termine können telefonisch (06135/5625) und per Mail (ortsgemeinde-nackenheim@vg-bodenheim.de) vereinbart werden.
4. In der Veranstaltungshalle dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. Davon ausgenommen sind notwendige Sitzungen der Gemeinde- und der Verbandsgemeindengremien, sowie Bildungsangebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen, unter jeweiliger Beachtung der gültigen Hygienekonzepte und der Personenbegrenzung.

5. Auf den Flächen und Plätzen der Ortsgemeinde dürfen keine Veranstaltungen stattfinden. Der Konsum von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum ist untersagt.

6. Das Ortsmuseum ist geschlossen.

Sinkt die Inzidenz im Landkreis Mainz-Bingen unter den Schwellenwert von 100 darf das Museum unter Beachtung der Personenbegrenzung und des Abstandsgebotes für den Publikumsverkehr öffnen. Zur Steuerung des Zutritts gilt eine Vorausbuchungspflicht. In den Räumen des Museums und im unmittelbaren Umfeld besteht Maskenpflicht, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist, und die Pflicht zur Kontakterfassung.

7. a. Der Sport auf den Sportanlagen von Lakis Freizeitanlage sowie der Boule-Anlage ist nur alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Haushaltes gestattet. Ausgenommen sind Kinder, wenn sie draußen kontaktlos in Gruppen von maximal fünf Kindern trainieren.

b. Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz im Landkreis Mainz-Bingen den Schwellenwert von 100, ist Sport alleine, zu zweit oder mit Personen eines weiteren Hausstands, höchstens jedoch mit insgesamt fünf Personen, erlaubt. Wobei Kinder beider Hausstände bis einschließlich 14 Jahre bei der Ermittlung der Personenanzahl außer Betracht bleiben.

Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport sind untersagt. Abweichend davon sind zulässig:

- kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten sowie gedeckten Sportanlagen, wenn die Ausübung einzeln oder in einer Gruppe, der der Aufenthalt im öffentlichen Raum nach Punkt 7 Satz 1 erlaubt ist, erfolgt oder

- kontaktloses Training im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen, wenn das Training angeleitet wird und in Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers erfolgt. Es gilt das Abstandsgebot sowie die Pflicht der Kontakterfassung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen, ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

c. Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, ist ab dem übernächsten Tag im Amateur- und Freizeitsport zusätzlich die kontaktlose Ausübung von Individualsportarten im Freien und auf allen öffentlichen und privaten ungedeckten Sportanlagen in kleinen Gruppen bis maximal zehn Personen zuzüglich einer Trainerin oder eines Trainers zulässig, wenn das Training angeleitet wird. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung.

8. Die Grillplätze sind geschlossen.

9. Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht, das Abstandsgebot gilt auch, wenn eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird.
10. An Bestattungen dürfen als Trauergäste nur der benannte Personenkreis nach der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung teilnehmen. Über diesen Personenkreis hinaus, dürfen weitere Personen an der Trauerfeier teilnehmen, sofern sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung eingehalten wird. In der Trauerhalle dürfen sich somit nicht mehr als 6 Personen gleichzeitig aufhalten (ausgenommen Bedienstete, Pfarrer, Bestatter). Bei Bestattungen gilt Maskenpflicht in der Trauerhalle, mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist. Im Freien auf dem Friedhof und auf den Parkplätzen gilt die Maskenpflicht (Mund-Nase-Bedeckung).
Die Begleitung der Trauerfeier durch Gesangsvereine muss unterbleiben.
11. Von persönlichen Gratulationen zu Geburtstagen müssen wir leider Abstand nehmen. Gratulationen zu besonderen Ehrentagen und Geburtstagen können nur nach vorheriger telefonischer Absprache und auf ausdrücklichem Wunsch, unter strenger Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln, stattfinden.
12. Ein Service-Telefon für Bürgerfragen und Hilfeersuchen ist eingerichtet.
Tel: 06135/9327206, täglich wochentags von 09:00 - 12:00 Uhr oder per Mail: coronatelefon@nackenheim.de.

Ausführliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Coronavirus, sowie praktische Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen sind im Internet abrufbar unter www.rki.de und www.corona.rlp.de.

Die Landesregierung hat eine allgemeine Hotline zu medizinischen Fragen zum Corona-Virus und für Fragen zur Schutzimpfung eingerichtet. Diese ist erreichbar unter der Nummer 0800 575 81 00. Sprechzeiten sind Montag bis Samstag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr, sonn- und feiertags zwischen 10 Uhr und 16 Uhr.

Bei Verdacht auf eine Infektion können sich Betroffene bei der Fieberambulanz-Hotline des Landes Rheinland-Pfalz melden. Telefonische Erreichbarkeit: 0800/99 00 400 (Montag-Sonntag, 8-19 Uhr).

Erster Ansprechpartner bei einer behandlungsbedürftigen grippalen Symptomatik ist der Hausarzt. Außerhalb der regulären Sprechstunden ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst zuständig. Telefonische Erreichbarkeit: 116 117 (ohne Vorwahl).

Experten des Gesundheitsamtes sind unter Tel. 06131/693334275 od. per Mail an corona@mainz-bingen.de erreichbar.

Über die aktuellen Entwicklungen informieren wir Sie regelmäßig über unsere Homepage: www.nackenheim.de und über Aushang im Schaukasten am Rathaus.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Adler'. The signature is fluid and cursive, with a long horizontal stroke extending to the right.

René Adler
Ortsbürgermeister